

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Monheim am Rhein

Satzung

vom 08.04.2011

zur 2. Änderung der

„*Vergnügungssteuersatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 22.12.2005*“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

Die „*Vergnügungssteuersatzung der Stadt Monheim am Rhein*“ vom 22.12.2005 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 5 wird in Buchstabe a) die Zahl ,15‘ durch die Zahl ,16‘
und in Buchstabe b) die Zahl ,10‘ durch die Zahl ,11‘ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird in Buchstabe a) die Zahl ,70‘ durch die Zahl ,80‘
und in Buchstabe b) die Zahl ,40‘ durch die Zahl ,45‘ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 08.04.2011 über die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 22.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 08.04.2011

gez.
Zimmermann
Bürgermeister